

Kurztitel

Bäderhygieneverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 321/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 115/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 84

Inkrafttretensdatum

12.05.2026

Abkürzung

BHygV 2012

Index

82/07 Sonstiges Gesundheitsrecht

Text**Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten**

§ 84. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber eines Kleinbadeteiches von einer oder einem Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers im Kleinbadeteich umfasst eine zusammenfassende Beurteilung am Ende der jährlichen Betriebszeit (§ 2 Z 20) der Ergebnisse der in den nachfolgenden Z 1 bis 3 angeführten Untersuchungen:

1. vor Beginn der jährlichen Betriebszeit
 - a) eine Untersuchung des Füllwassers hinsichtlich der Parameter
 - aa) Escherichia coli
 - bb) intestinale Enterokokken
 - cc) Salmonellen (diese Untersuchung ist nur erforderlich, wenn die Speisung aus oberirdischen Zuflüssen erfolgt)
 - dd) Gesamtphosphorsowie
 - b) eine Untersuchung des Badewassers hinsichtlich der unter Z 2 angeführten Parameter;
2. während der jährlichen Betriebszeit Untersuchungen des Badewassers, mindestens einmal monatlich (in möglichst gleichmäßigen Intervallen), möglichst zu Zeiten starken Badebesuchs und frühestens drei Stunden nach Beginn des Badebetriebs hinsichtlich der Parameter:
 - a) Wassertemperatur,
 - b) pH-Wert,
 - c) gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O₂),
 - d) Gesamtphosphor,

- e) mikrobiologische Parameter:
 - aa) Escherichia coli,
 - bb) intestinale Enterokokken,
 - cc) Salmonellen,
 - f) Färbung (anormale Änderung der Färbung),
 - g) Sichttiefe,
 - h) Mineralöle (Film, Geruch),
 - i) Tenside (Schaumbildung),
 - j) Festkörper (wie schwimmende Gegenstände, Bruch, Splitter);
- die Badewasserproben nach Z 1 lit. b und Z 2 sind an einer repräsentativen Stelle mit starkem Badebetrieb in ca. 30 cm unter der Wasseroberfläche zu entnehmen. Je nach Größe der Wasseroberfläche sind gegebenenfalls mehrere Probenahmen erforderlich;
3. während der jährlichen Betriebszeit Untersuchungen des Badewassers beim Ablauf einer allenfalls vorhandenen Filtereinrichtung vor Wiedereintritt in den Kleinbadeteich, einmal monatlich (in möglichst gleichmäßigen Intervallen), möglichst zu Zeiten starken Badebesuchs und frühestens drei Stunden nach Beginn des Badebetriebs hinsichtlich der Parameter:
- a) Wassertemperatur,
 - b) pH-Wert,
 - c) gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O₂),
 - d) Gesamtposphor,
 - e) mikrobiologische Parameter:
 - aa) Escherichia coli,
 - bb) intestinale Enterokokken,
 - cc) Pseudomonas aeruginosa,
 - f) Färbung (anormale Änderung der Färbung).

(2) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 10**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2026

Gesetzesnummer

20008002

Dokumentnummer

NOR40277771